

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial in der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG des Rates (Verordnung über Pflanzenvermehrungsmaterial)
KOM-Nr.:	COM (2023) 414 final 2023/0227 (COD)
BR-Drucksache:	521/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	BMEL Referat 711 Pflanzenbau und Grünland, Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Zielsetzung:	Erstellung einer EU-einheitlichen Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Pflanzenvermehrungsmaterial
Wesentlicher Inhalt:	Ablösung von 10 Saatgutrichtlinien (66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 2002/53/EG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG, 2002/57/EG, 2008/72/EG und 2008/90/EG) und Änderung von (EU) 2016/2031, (EU) 2017/625 und (EU) 2018/848
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	<p>Eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips kann nicht ausgeschlossen werden, da die entscheidenden Einzelheiten in derzeit noch unbekanntem Rechtsakten geregelt werden sollen. (Verstoß gegen Artikel 290 Absatz 1 AEUV)</p> <p>Die bestehenden Richtlinien garantieren ein hohes Maß an Qualität des PVM für den Nutzer, gewährleisten das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes, bieten gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmer und stellen eine nachhaltige Erzeugung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sicher. Notwendige Anpassungen können in den bestehenden Richtlinien umgesetzt werden. (Verhältnismäßigkeit)</p> <p>Der Vorschlag nimmt den MS den Spielraum, um auf die lokalen Gegebenheiten angepasste, angemessene Regelungen zu treffen, z.B. bei erhöhtem Schaderreger Auftreten die Verbreitung des befallenen PVM zu verhindern. (Subsidiarität)</p> <p>Die Unterwerfung unter die EU-Kontrollverordnung mit</p>

	<p>risikobasierten Kontrollen bedeutet eine Verschlechterung der bisher lückenlosen Kontrollen, die eine hohe Qualität des PVM gewährleisten. Die vorgeschlagene Regelung ist somit nicht geeignet, die angestrebten Ziele zur Qualitätssicherung zu erreichen. (Verhältnismäßigkeit)</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Das Inkrafttreten der VO würde in SH zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führen, da das alte System aufrechterhalten werden muss und zusätzlich Unternehmen regelmäßig auditiert werden müssen, die das Anerkennungssystem selber unter amtlicher Aufsicht durchführen wollen.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	